



LANDGERICHT BREMEN

Geschäfts-Nr.: 12- O- 308/08

BESCHLUSS

in Sachen

Der angemessene Abfindungsbetrag gem. § 327a Abs. 1 AktG aufgrund des in der Hauptversammlung vom 5.5.2006 der KBC Bank Deutschland AG beschlossenen Ausschlusses der Minderheitsaktionäre gegen Barabfindung wird auf **479,39 €** je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der KBC Bank Deutschland AG festgesetzt.

Dieser Betrag ist ab dem 26.5.2008 mit jährlich 2 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung des Vertreters der außenstehenden Aktionäre - mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu 43) – trägt die Antragsgegnerin.

GRÜNDE

A.

Die Antragsteller begehren die gerichtliche Festsetzung der angemessenen Abfindung aus Anlass der Übertragung ihrer Aktien mit Beschluss der Hauptversammlung auf den Hauptaktionär gemäß §§ 327a, 327b AktG (sogenannter „Squeeze out“).

Die KBC Bank Deutschland AG hat ein Grundkapital von 14.502.794,21 €, welches in 567.300 Stückaktien eingeteilt ist. Die Aktien der KBC Bank Deutschland AG waren im geregelten Markt an der Wertpapierbörse Berlin - Bremen zum Handel zugelassen und wurden im freien Verkehr an der Wertpapierbörse Düsseldorf gehandelt. Die Antragsgegnerin war im Jahre 2006 Hauptaktionärin der KBC Bank Deutschland AG mit Sitz in Bremen. Am 2.3.2006 hielt sie 565.915 der insgesamt 567.300 Stückaktien der KBC Bank Deutschland AG (= 99,76 %).

Auf der ordentlichen Hauptversammlung der KBC Bank Deutschland AG am 5.5.2006 wurde der Beschluss gefasst, die Aktien der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung in Höhe von 355,03 € je Stückaktie auf die Hauptaktionärin, nämlich die Antragsgegnerin, zu übertragen (Squeeze Out).

Im Übertragungsbericht der Antragsgegnerin wurde der Unternehmenswert der KBC Bank Deutschland AG zum 5.5.2006 auf 201.406.000,00 € beziffert. Die zur Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung gem. § 327c Abs. 2 S. 2 AktG bestellte

hat die Unternehmensbewertung und die Berechnung der Barabfindung bestätigt.

Der Übertragungsbeschluss wurde am 20.5.2008 in das Handelsregister eingetragen. Die Bekanntmachung nach § 10 HGB durch das Registergericht über die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister erfolgte am 26.5.2008.

Die Antragsteller sind Aktionäre der KBC Bank Deutschland AG. Sie halten den angebotenen Betrag für zu niedrig. Mit Beschluss vom 7. November 2008 hat das Gericht in Bremen zum gemeinsamen Vertreter der außenstehenden Aktionäre bestellt.

Das Gericht hat den Antrag der Antragstellerin zu 43) durch Beschluss vom 14.1.2010 als unzulässig zurückgewiesen. Die Antragstellerin zu 43) ist nach Rechtskraft dieses Beschlusses aus dem Verfahren ausgeschieden. Die Antragsteller zu 1) bis 42) sowie der Vertreter der außenstehenden Aktionäre beantragen,

die angemessene Barabfindung gerichtlich festzusetzen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Sie verteidigt das Abfindungsangebot.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die von ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hatte den Parteien am 4. März 2010 einen Vergleichsvorschlag unterbreitet und darin eine verzinsliche Barabfindung von 479,39 € je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der KBC Bank Deutschland AG vorgeschlagen (Bl. 323 – 325 d. A.). Die Antragsteller zu 1) bis 40), der Vertreter der außenstehenden Aktionäre sowie die Antragsgegnerin haben dem gerichtlichen Vorschlag zugestimmt. Die Antragsteller zu 41) und 42) haben ebenfalls eine Zustimmung in Aussicht gestellt und lediglich eine Mithaftung der KBC Bank Deutschland AG für den Vergleichsbetrag sowie eine frühere Verzinsung für erforderlich gehalten. Daran hielt die Antragstellerin zu 41) im Schriftsatz vom 8.11.2010 (Bl. 439/440 d. A.) fest.

B.**I.**

Die Anträge der Antragsteller zu 1) bis 42) sind zulässig. Die Anträge wurden rechtzeitig erhoben (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpruchG). Die Antragsberechtigung der Antragsteller zu 1) bis 42) ist hinreichend dargetan und nachgewiesen (§ 3 Satz 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 SpruchG). Die Antragstellerin zu 43) ist nach Rechtskraft des ihren Antrag als unzulässig zurückweisenden Beschlusses vom 14.1.2010 aus dem Verfahren ausgeschieden.

II.

Die Anträge auf Erhöhung der angemessenen Barabfindung gem. § 1 Nr. 3 SpruchG sind auch begründet. Das Gericht bemisst die angemessene Barabfindung gemäß § 327a Abs. 1 AktG auf 479,39 € je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der KBC Bank Deutschland AG.

Angemessen ist eine Abfindung, die dem ausscheidenden Aktionär eine volle Entschädigung dafür verschafft, was seine Beteiligung an dem arbeitenden Unternehmen wert ist, die also dem vollen Wert seiner Beteiligung entspricht (BVerfG 100, 289, 304 f.; Hüffer, AktG, 9. Aufl. 2010, § 327b Rdnr. 5). Dabei ist der Grenzpreis zu ermitteln, zu dem der außenstehende Aktionär ohne Nachteil aus der Gesellschaft ausscheiden kann (vgl. BGH NJW 1998, 1866, 1867). Besteht ein Börsenkurs, so ergibt dieser allerdings grundsätzlich die Untergrenze der anzubietenden Abfindung. Eine geringere Abfindung würde der Dispositionsfreiheit über den Eigentumsgegenstand nicht hinreichend Rechnung tragen (BVerfG 100, 289, 306; NJW 2007, 828).

Für die gerichtlich festzusetzende angemessene Barabfindung kann auf den der Höhe nach von sämtlichen Beteiligten akzeptierten Vergleichsvorschlag des Gerichts zurückgegriffen werden. Dies widerspricht nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Dem aus Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz fließenden Schutz des Aktieneigentums ist hinreichend Genüge getan, wenn die Aktionäre für die Beeinträchtigung ihrer Mitgliedschaftsrechte voll entschädigt werden und die Möglichkeit gerichtlicher Überprüfung der Angemessenheit der dafür zu zahlenden Abfindung besteht. Die allseitige Akzeptanz einer bestimmten Abfindungshöhe entspricht dem aus Art. 14 Abs. 1 GG folgenden Gebot einer interessenunabhängigen Wertfindung. Wenn alle am Spruchverfahren Beteiligten, also sowohl die ausscheidenden Kleinaktionäre und der Vertreter der

außenstehenden Aktionäre einerseits als auch der Hauptaktionär andererseits, dem Abfindungsbetrag zustimmen, so spricht dies deutlich für dessen Angemessenheit. Es braucht dann insbesondere nicht auf die Frage eingegangen zu werden, ob es den Kleinaktionären hier wegen einer bestehenden Marktengung unmöglich gewesen wäre, ihre Aktien zu den Börsenpreisen zu veräußern, so dass der Börsenpreis ausnahmsweise nicht die Untergrenze der festzusetzenden Abfindung darstellen würde. Auch ein in diesem Fall erforderlicher ergänzender Rückgriff auf eine ertragswertgestützte Fundamentalbewertung des Unternehmens durch unabhängige Sachverständige wird überflüssig (vgl. LG Frankfurt, Beschluss vom 12.06.2007, Az.: 3-05 O 12/06; LG Bremen, Beschluss vom 22.11.2009, Az.: 11 O 610/04).

Die vom Gericht vorgeschlagene Barabfindung ist im vorliegenden Verfahren von allen Beteiligten akzeptiert worden. Die Annahmeerklärungen der Antragsteller zu 41) und 42) enthielten lediglich Änderungen, die eine Mithaftung der KBC Bank Deutschland AG für den Vergleichsbetrag sowie eine frühere Verzinsung betrafen.

Der Vergleich scheiterte also nur deshalb, weil eine solche Annahme unter Änderungen gem. § 150 Abs. 2 BGB als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag gilt und dieser neue Antrag von den übrigen Beteiligten nicht angenommen wurde.

III.

Die Entscheidung über die Zinsen beruht auf § 327b Abs. 2 AktG. Die Kostenentscheidung bezüglich der Gerichtskosten und der Kosten des Vertreters der außenstehenden Aktionäre ergibt sich aus § 15 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 SpruchG. Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten folgt aus § 15 Abs. 4 SpruchG. Im Hinblick auf die vorgenommene Erhöhung sowie die im Vergleichsvorschlag enthaltene und von allen Beteiligten akzeptierte Kostenregelung im gerichtlichen Vergleichsvorschlag entspricht es ohne weiteres billigem Ermessen, wenn die Antragsgegnerin die Kosten trägt.